Schweizerischer Marktverband

SMV Sektion Bern-Biel

Anmeldung Warenmärkte 2025 am Höheweg in Interlaken

Firma ……

Vorname …… Name ……

Str., Nr. …… PLZ, Ort ……

Tel. …… Mobile …… E-Mail ……

SMV Mitglied-Nr. …… (unbedingt angeben) Alte Standnummer ……

Alle Verkaufsartikel ……

Bemerkungen ……

Platzanfrage für	Platzgrösse (bitte alles genau ausfüllen!)
❒ Verkaufswagen (geschlossen)	Länge über alles …… Meter (inkl. Deichsel)
❒ Verkaufsstand/-anhänger (offen)	Tiefe über alles …… Meter (inkl. Vordach)
❒ Gemeindestand	Höhe über alles …… Meter
❒ Party-Zelt/Marktschirm	Strombezug 230 V ❒ mit ……. Watt / 400V ❒

Marktdaten		Marktdauer	Anmeldung für Teilnahme Ja	Nein
Frühlingsmarkt	Sonntag, **06. April 2025**	**10:00 – 18:00 Uhr**	❒	❒
Junimarkt	Sonntag, **01. Juni 2025**	**10:00 – 18:00 Uhr**	❒	❒
Herbstmarkt	Sonntag, **31. August 2025**	**10:00 – 18:00 Uhr**	❒	❒
Novembermarkt	Sonntag, **02. November 2025**	**10:00 – 18:00 Uhr**	❒	❒

Gebühren	Preise	Diverses
Gemeindestand 4 m (mit Dach ohne lfm)	**CHF 45.00 + Laufmeter**	**Wird von uns auf- und abgebaut**
Pro Laufmeter (eigenen oder Mietstand)	**CHF 10.00/lfm**	**SMV-Mitglieder CHF 1.-/lfm Reduktion.**
Propagandagebühr	**CHF 10.00/Stand**	**Max. 4 m Tiefe, darüber + CHF 1.-/lfm**

Wichtige Informationen bitte beachten!

- **Bei Neu- resp. Erstanmeldung bitte aktuelles Bild von Warenangebot und Stand/Wagen beilegen.**
- **Parkkarten** müssen vorgängig unter https://www.interlaken-gemeinde.ch/online-schalter/parkkarten bezogen oder an der Parkuhr bezahlt werden. **Fahrzeuge sind ausserhalb des Marktes zu parkieren!**
- Die Verkaufsstelle an den entsprechenden Markttagen ist im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation durch die AnmelderIn während der ganzen Marktdauer selbst zu betreiben **(Weitergabe ist nicht gestattet).**
- Zugeteilter Standplatz wird bis max. ½ Std. vor Marktbeginn reserviert, danach wird über den Platz verfügt.
- **Marktauffuhr frühestens 2 Stunde vor Marktbeginn** (Strasse wird erst 2 Stunde vorher gesperrt)**!**
- **Einfahrt vor 18:00 Uhr und unentschuldigte Abwesenheit wird mit Sperrung eines nachfolgenden Markttages geahndet!**
- **Der Standplatz muss spätestens 2 Std. nach Marktschluss geräumt sein** (Strasse wird freigegeben)!
- **Die Kehrrichtentsorgung ist Aufgabe der Markthändler. Nicht einhalten wird geahndet!**
- Stromverteiler sind vorhanden, können jedoch bis 30 Meter entfernt sein (Kabelrolle mitnehmen)! Anschlüsse an IBI-Kasten, kosten pro **Tag und Stand CHF 12.00 pro 1000 Watt / ab 380 V CHF 35.00.**
- Eine Absage NACH UNSERER ZUSAGE, wird mit einer Gebühr von CHF 40.00 in Rechnung gestellt. Bei einer Absage 144 Std. (6 Tage) vor dem Markt, wird die ganze Gebühr fällig.

Anmeldung spätestens 30 Tage vor Marktdatum zustellen!

Datum …… Unterschrift ……

Marktverantwortlich
SMV Sektion Bern-Biel
Otto Rindisbacher
Sagistrasse 5
3268 Lobsigen

Anmeldung (evtl. Infos) nur per Post / E-Mail / Marktkalender
interlaken@marktverband.ch
www.marktverband.ch
Tel./SMS 079 651 26 55

herzhaftherzlich markt

Die Bestimmungen der Marktverordnung Interlaken sind, unter Vorbehalt abweichender Regelungen, auf den Betreiber des Marktes (Schweizerischer Marktverband Sektion Bern-Biel) übertragen. Die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie Verordnungen und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Die Marktverordnung Interlaken kann auf der Gemeinde-Homepage Interlaken (www.gemeinde-interlaken.ch) abgerufen werden.

Wesentliche Bestimmungen

- **An allen Ständen und Verkaufswagen sind Name und Wohnort der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben (wird kontrolliert).**
- **Der Marktverantwortliche kann Kontrollen bezüglich Arbeitsbewilligungen durchführen.**
- Auf dem Markt beschäftigte Personen dürfen keine Hunde/Tiere mitbringen.
- Es darf kein anderes als das in der Standplatzanfrage festgelegte Warensortiment angeboten werden.
- Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung des Marktverantwortlichen möglich.
- Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; SR 943.11).
- Lebensmittel inkl. Fisch, Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.
- **Der Marktverantwortliche, kann jederzeit zusätzliche Waren in den Weisungen für die Warenmärkte oder direkt am Markttag ausschliessen.**
- **Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Der Marktveranstalter (MV) haftet nicht für Schäden die durch den Markthändler oder Absagen des MV entstehen können.**
- **Die Covid-19 Schutzverordnung des BAG/Seco und des Bundesrates sind zwingend einzuhalten.**

Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

*Folgende Waren dürfen **nicht durch Reisende vertrieben werden:***

a. medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;

b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001;

c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO_2-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;

d. alkoholhaltige Getränke. Erlaubt ist nur der Verkauf von unvergorenen Getränken (d.h. ohne Alkohol) auf dem Markt.

Der Vertrieb folgender Waren ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:

a. Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 17. Juni 1933;

b. Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten;

c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977;

d. Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969;

e. Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000;

f. Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 3. November 1999 sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;

g. Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.

h. Verkauf von Imitationswaffen auf Märkten, gemäss Art. 4, Abs. 1 lit.g, des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 12.12.2008.

Marktverantwortlich
SMV Sektion Bern-Biel
Otto Rindisbacher
Sagistrasse 5
3268 Lobsigen

Anmeldung (evtl. Infos) nur per Post / E-Mail / Marktkalender
interlaken@marktverband.ch
www.marktverband.ch
Tel./SMS 079 651 26 55

herzhaftherzlich markt